

Stellungnahme

Eingebracht von: Jarec, Werner
Eingebracht am: 15.10.2020

Zum Gesetzesentwurf gebe ich nachfolgende Stellungnahme ab:

[1] Textgegenüberstellung: Überschrift vor § 502 ZPO:

Der in der Textgegenüberstellung angeführte Abschnitt „Erster Abschnitt Berufung“ stellt den ersten Abschnitt des Vierten Teiles der ZPO dar, der mit § 461 beginnt. In der Textgegenüberstellung wären die bisherige und die vorgeschlagene Neufassung des § 502 ZPO mit „Zweiter Abschnitt Revision“ zu überschreiben.

[2] Zu §§ 502 Abs. 5 Z 5 und 549 Abs. 4 ZPO:

Der nunmehr vorgeschlagene § 502 Abs. 5 Z 5 ZPO sieht vor, dass die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes nicht mehr vom Übersteigen des Wertes des Entscheidungsgegenstandes von € 5.000 abhängig ist. Die Zulässigkeit der Revision wird damit nur durch das Vorliegen einer „erheblichen Rechtsfrage“ nach § 502 Abs. 1 ZPO beschränkt. Die Materialien (Erl, 8) begründen dies im wesentlichen damit, dass vor allem zu den Kriterien, bei deren Vorliegen eine sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet werden kann, es naturgemäß keine höchstgerichtliche Judikatur gibt. Eine solche wäre jedoch für die Betroffenen als Orientierung in der Praxis von großer Bedeutung. Die sofortige Vollstreckbarkeit findet sich im Entwurf des § 549 Abs. 4 ZPO als vorläufige Vollstreckbarkeit. Sie kann unter den dort genannten Voraussetzungen auf Antrag der klagenden Partei zuerkannt werden und wirkt ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über ihre Zuerkennung. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, ob mit der Formulierung, dass gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, nicht jegliche Bekämpfbarkeit eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ausgeschlossen ist. Geht man fußend auf den oben zitierten Erwägungen jedoch davon aus, dass der Rechtsmittelausschluss nur die Zuerkennung der vorläufigen Vollstreckbarkeit betrifft, die Verweigerung der vorläufigen Vollstreckbarkeit jedoch bekämpfbar ist, stellt sich die Frage, wie eine solche Entscheidung der ersten Instanz letztlich an den OGH herangetragen werden könnte. Die Entscheidung hat nach dem eindeutigen Wortlaut der vorgeschlagenen Neufassung mit Beschluss zu ergehen. Das Rechtsmittel an den OGH ist der in § 528 ZPO normierte Revisionsrekurs, der - wie grundsätzlich auch die Revision - jedenfalls unzulässig ist, wenn der Entscheidungsgegenstand € 5.000 nicht übersteigt (528 Abs. 2 Z. 1 ZPO). Der Entwurf sieht eine Veränderung des § 528 Abs. 2 Z. 1 ZPO nicht vor. Die in den Erläuterungen angestrebte Judikatur zur vorläufigen Vollstreckbarkeit kann ohne Änderung dieser Bestimmung nicht bewirkt werden. Aber auch nach einer Änderung des § 528 Abs. 2 Z. 1 ZPO scheitert die Anrufbarkeit des OGH mittels Revisionsrekurs am § 528 Abs. 2 Z. 2 ZPO. Wird in erster Instanz die vorläufige Vollstreckbarkeit zuerkannt, gilt der im vorgeschlagenen Text enthaltene Rechtsmittelausschluss. Versagt die erste Instanz die vorläufige Folge der Vollstreckbarkeit, wird jedoch über Rekurs dieser Beschluss dahin abgeändert, dass die vorläufige Vollstreckbarkeit zuerkannt wird, gilt abermals der Rechtsmittelausschluss. Nur wenn sowohl der erste als auch die zweite Instanz die vorläufige Vollstreckbarkeit versagen, käme ein Revisionsrekurs an den OGH im Betracht. Dieser ist aber aufgrund des Vorliegens zwei konformer Beschlüsse nach § 528 Abs. 2 Z. 2 ZPO ausgeschlossen. Zur Durchsetzung der in den Erläuterungen enthaltenen Ziele bedarf es auch einer Anpassung dieser Bestimmung.